

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Band: 27 (1919)

Heft: 12

Artikel: Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-546622>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Diese Summe wurde verwendet, um am Geburtshaus Dunants, Rue Verdaine Nr. 30 in Genf, das zur Zeit seiner Geburt 1828 seiner Mutter gehörte, eine Marmorplatte anzubringen. Die Tafel ist 1,70 m hoch, auf eine Breite von 90 cm ausgeführt, durch den Bildhauer Anthonioz. Das oben angebrachte Bronzemedailon stammt aus dem Atelier des Herrn Prof. Canier aus Genf.

Die französische Inschrift lautet in deutscher Uebersetzung:

Hier wurde geboren
Jean Henri Dunant
1828 - 1910
Urheber der Genfer-Konvention
und des Roten Kreuzes
Verfasser der Erinnerungen an Solferino
Träger
des ersten Nobel-Friedenspreises

Die Ehrung des großen Mannes, dessen großzügige wohltätige Idee sich in dieser Aera fortgesetzter Greuel besonders wohltätig abgehoben hat, scheint uns namentlich heute sehr wohl angebracht. J.

Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Herr Prof. Dr. Bloch in Zürich hat soeben eine denkwürdige Schrift herausgegeben, in welcher dieses Thema ausführlich behandelt wird. Es sei allen Lesern warm empfohlen. Ihm schwebt ein Spezialgesetz vor, das nach folgenden Richtlinien aufzustellen wäre:

1. Wer sich eine Geschlechtskrankheit zugezogen hat, ist gesetzlich verpflichtet, einen Arzt aufzusuchen.

2. Jeder Arzt, der von einer geschlechtskranken Person aufgesucht wird, hat sowohl den Namen des Kranken, als die Art der Erkrankung, womöglich auch die Quelle, aus der die Ansteckung stammt, einer bereits bestehenden oder neu zu schaffenden sanitärischen Amtsstelle mitzuteilen. Der Arzt hat außerdem den Kranken durch Ueberreichung eines Merkblattes über die Art seiner Erkrankung und die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen aufzuklären und sich den Empfang dieses Blattes bescheinigen zu lassen. Sobald die Behandlung abgeschlossen und der Kranke geheilt ist, ferner wenn dieser sich der Behandlung entzieht, oder der Aufforderung zur Nachuntersuchung oder Fortsetzung der Behandlung nicht nachkommt, erfolgt wiederum die Anzeige an das Sanitätsamt.

3. Es steht dem Kranken vollkommen frei, sich einen beliebigen Arzt zu wählen, oder

auch während der Behandlung den Arzt zu wechseln; nur wenn er die Behandlung vor der endgültigen Heilung ganz aufgibt, erhält er von dem Sanitätsamt die Aufforderung, sich weiter behandeln zu lassen. Kommt er wiederholten amtlichen Aufforderungen nicht nach, so wird er bestraft und nötigenfalls durch amtliche Verfügung gezwungen, sich richtig behandeln zu lassen und eventuell zu diesem Zwecke in eine öffentliche oder Privatklinik gebracht. Diese Eventualität dürfte hauptsächlich bei Dirnen, Zuhältern und ähnlichen gemeingefährlichen Individuen zutreffen.

4. Die Behandlung unbemittelter Geschlechtskranker erfolgt, soweit dies nicht schon auf Grundlage der bestehenden Bestimmungen der Fall ist, vollkommen unentgeltlich, entweder in einer öffentlichen Anstalt (Spital oder Poliklinik) oder durch einen praktischen Arzt, dem der Staat seine Bemühungen (wozu auch die Meldungen gehören) angemessen vergütet; sämtliche Krankenkassen sind gehalten, ihre Geschlechtskranken genau so zu behandeln, wie die andern Kranken (der ominöse Paragraph der „Selbstverschuldung“, der sich leider in noch so vielen Krankenkassenstatuten findet, siele also hinweg).

5. Die Behandlung einer geschlechtskranken Person durch einen nicht approbierten Arzt

und ebenso die öffentliche Feilbietung oder Anpreisung von Heilmitteln gegen die Geschlechtskrankheiten ist bei strenger Strafe verboten.

6. Wer, obschon an einer Geschlechtskrankheit leidend, mit einer andern Person geschlechtlich verkehrt, und sie dadurch der Gefahr der Ansteckung aussetzt, ist strafbar.

7. Sowohl der behandelnde Arzt, als die Beamten sind bei Androhung von schweren Strafen zum Stillschweigen verpflichtet über alles das, was sie vermöge ihrer amtlichen Stellung erfahren.

Außerdem zählt er die Maßnahmen auf, deren Durchführung zunächst geboten wäre. Sie lauten:

1. Vereinbarung unter den Kantonen zur unentgeltlichen Behandlung der Geschlechtskranken. Jeder Kanton sollte verpflichtet sein, die Behandlung seiner unbemittelten Geschlechtskranken auf Staatskosten zu übernehmen. Es ist verwerflich und von sehr bedenklichen Folgen begleitet, daß zahlungsunfähige Kantonsfremde, die mit Geschlechtskrankheiten behaftet sind, wie das heute noch meistens geschieht, in den Spitälern ihres Wohnkantons nicht aufgenommen, sondern in ihre Heimat abgeschoben werden. Die Folge dieses Verfahrens ist meist die, daß sich solche Kranke überhaupt nicht behandeln

lassen, sondern ihrem Berufe weiter nachgehen und ihre Krankheit verbreiten.

2. Sämtlichen Kantonspitälern sind genügend große Abteilungen für Geschlechtskranke anzugliedern, deren Leiter spezialistisch geschult sein sollen. Das ist ein Postulat, das bis jetzt in einem der beiden Punkte oder in allen beiden bei uns fast noch nirgends erfüllt ist.

3. Die Behandlung der Geschlechtskrankheiten durch nicht approbierte Ärzte muß durch strenge Strafen untersagt werden.

4. Die männliche Jugend, vor allem diejenige der Städte, ist durch Abhaltung von Vorträgen und Demonstrationen vor den Gefahren der Geschlechtskrankheiten zu warnen; auch in den Rekrutenschulen könnte vielleicht noch mehr als bisher, diesem Gegenstande Beachtung geschenkt werden.

5. Krankenkassen, welche nicht die Geschlechtskrankheiten mit andern Krankheiten gleichstellen, werden vom Bunde nicht mehr subventioniert.

6. Es ist anzustreben, daß von jedem Eheandidaten amtlich ein von einem Arzte auszustellendes Gesundheitsattest verlangt wird, in welchem namentlich auch das Fehlen einer Geschlechtskrankheit bezeugt werden soll.

Schweizerischer Samariterbund.

Abgeordnetenversammlung.

Schaffhausen hat es abgelehnt, im Jahre 1919 die Abgeordnetenversammlung durchzuführen, weil die Zugverbindungen und die Zeitverhältnisse überhaupt zu große Schwierigkeiten bieten.

Es ist uns dann gelungen, den Samariterverein Winterthur für diese Aufgabe zu gewinnen, was ihm auch an dieser Stelle bestens verdankt sei.

Wir teilen den Sektionen mit, daß die Abgeordnetenversammlung am 27. Juli 1919 in Winterthur stattfinden wird. Nähere Mitteilungen folgen auf dem Zirkularwege und in der nächsten Nummer des „Roten Kreuzes.“

Dlten, 3. Juni 1919.

Der Zentralpräsident: **H. Rauber.**